

Kurztitel

Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1027/1994

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

Text

§ 2. Bei den unter § 1 angeführten Fahrten ist ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR Vertrag) mitzuführen, aus dem hervorgeht, daß das Lastkraftfahrzeug anschließend mit der Eisenbahn befördert wird oder bereits befördert wurde.

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

Gesetzesnummer

10012455

Dokumentnummer

NOR12155688

alte Dokumentnummer

N9199442653J